

# *Vereinsstatuten*

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Literaturhaus Zentralschweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Stans.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Errichtung und den Betrieb eines Literaturhauses im Höfli Stans, welches als Zentralschweizer Haus der Sprache einen Anziehungs- und Ausgangspunkt für alle Belange des gesprochenen und geschriebenen Wortes darstellt. Sprache wird dabei verstanden als Grundlage des Denkens und des gesellschaftlichen Handelns.

Das Literaturhaus soll unter anderem

- als Netzpunkt und Anlaufstelle für alle Belange von Sprache und Literatur dienen;
- Ort sein für Präsentationen des literarischen Schaffens und von Diskursen und Debatten darüber
- Öffentlichkeit schaffen für Sprache und Literatur;
- Raum bieten für Bildungsangebote, insbesondere im Bereich Sprach-, Lese- und Schreibförderung;
- Unterstützung und Beratung für Literaturschaffende offerieren, namentlich für junge Talente;
- mit zielverwandten Organisationen und Veranstaltern zusammen arbeiten;

Im Literaturhaus Zentralschweiz soll die deutschsprachige Mundart in ihrer ganzen Vielfalt eine zentrale Rolle spielen: Als Ausdruck lokaler und regionaler Originalität, als regional verortete Erzählsprache, als Mittel der Integration und als Forschungsgegenstand.

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Verein kann zudem Zuwendungen aller Art entgegennehmen und zweckentsprechend einsetzen.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.

Mitglied im Verein wird, wer den Beitritt gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt und den Mitgliederbeitrag begleicht.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe des Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung
- d) die RechnungsrevisorInnen

## **8. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 20 Tage zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Vereinsversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte entscheiden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl Vorstandes
- b) Wahl des Präsidiums aus der Mitte des Vorstandes
- c) Wahl der RechnungsrevisorInnen
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Behandlung allfälliger Ausschlussreurse

Die Wahlen erfolgen auf eine Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

## **9. Der Vorstand**

Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidiums selbst. Vorstandsmitglieder können auch mehrere Funktionen erfüllen.

Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Definieren der strategischen Ziele
- b) Festlegen der inneren Organisation sowie der Vertretung nach aussen inklusive die Zeichnungsberechtigung
- c) Erlass aller für die Vereinsführung notwendigen Reglemente und Pflichtenhefte
- d) Ernennen des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin und auf dessen/deren Vorschlag des übrigen Personals
- e) Aufsicht über die Geschäftsführung
- f) Verabschiedung des Durchführungskonzeptes und des Budgets für Veranstaltungen zuhanden der Generalversammlung

Der Vorstand kann einen Beirat ernennen, welcher den Verein in der Erfüllung seines Zweckes berät und unterstützt.

## **10. Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung besorgt im Rahmen des Budgets grundsätzlich alle anfallenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere bereitet sie die Beschlussfassungen des Vorstandes und der Generalversammlung vor.

## **11. Die Revisoren**

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Auflösung des Vereins**

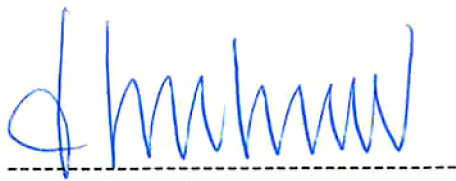
Die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung der Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel aller Mitglieder.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser 2. Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

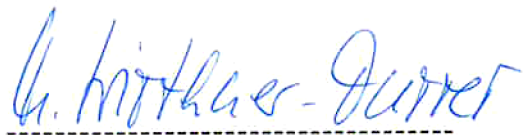
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die auflösende Versammlung bestimmt den Destinatär.

### **14. Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung vom 26. November 2013 in Kraft.



Der Vorsitzende:



Der Protokollführer:

Luzern, 26. November 2013